Nro 49.

Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

Adsit virtus patriæque amor & omnia prospere evenient.

Sonnabends den 11. Oktober 1794.



Auszug aus dem Rapporte des Gen. Lieut. Poniatowski vom 4. Oktob.

Den 2ten d. M. wurde eine Patrolle von 8 Mann unter dem Kommando des Lieut. Chmielewski ausgeschickt. Sie gieng über die Bzura, zog sich nach Zukow, und stieß auf 8 preußische Dragoner, wovon zwey mit ihren Pferden in Gefangenschaft geriethen, einige auf dem Platze blieben, und die übrigen entflohen.

Rapport desselben Generals gleichfals vom 4ten Oktober.

Eine von dem Obristen Podhorodeński ausgeschickte Patroll von 15 Mann, traf auf 30 Preußen, machte 5 Mann zu Gefangenen, der preußische Offizier entfloh mit vier Dragonern nach Kamionna, und die übrigen zerstreuten sich in den Wäldern, woselbst wir sie aufsuchen lassen.

Rapport des General-Majors Dąbrowski über die Einnahme von Bromberg.

Jn diesem Augenblicke habe ich Bromberg mit Sturm eingenommen. Sekuli, den ich aufforderte sich zu ergeben, nannte mich einen Narren, und wollte den Major Zablocki erschiessen lassen. Bey dem Sturme wurde Sekuli tödlich verwundet, und ich behandle ihn nun als Sieger mit der größten Menschlichkeit. Wie groß die Zahl der Gebliebenen und Verwundeten ist, und wer sich am besten auszeichnete, werde ich nächstens anzeigen. Zu denen, die sich besonders auszeichneten, gehört gewiß auch der Ueberbringer dieses Briefes, der Major Molski, welchem der Oberbefehlshaber in Betref der Nachrichten über die vorgefallene Aktion Glauben beymessen können. Zu Gott hebe ich jetzt meine Hände mit Dank empor, und freue mich dem Oberbefehlshaber diese

 Nachricht

Nachricht geben zu können! Zu Gefangenen machten wir 300 Mann. Die Großpolnische Sensenträger zeichneten sich ganz vorzüglich aus. Gegeben in Bromberg vom 2ten Oktober 1794.

Dąbrowski, Gen. Maj.

Rapport des General-Majors Kołysko vom 7. Oktober 1794.

Eine unter dem Kommando des Lieutenants Hohol gestern ausgeschickte Patrolle von 20 Mann, gieng über die Bzura, traf eine preußische Vorpost von 40 Kavalleristen, nahm 4 Mann davon gefangen, machte einige nieder, verwundete mehr als zehn Mann und schlug den Ueberrest in die Flucht. Einer von unsern Towarzyschen, der durch einen Ast vom Pferde geworfen wurde, gerieth in Gefangenschaft, und ein Scheregowy wurde verwundet. Ausgezeichnet haben sich der Unter-Lieutenant Chmielewski, die Towarzysche Krasuski und Tarnowski, der Wachtmeister Grodzicki und der Gemeine Moszynski.

Auszug aus dem Rapporte des Bürgers Piasecki, eines Rittmeisters von der Brigade des Madalinski, aus Lissa in der Landschaft Sochaczew vom 1. Oktob.

Ich wurde aus Trzemeszno mit 7 Mann gegen Warschau zu, kommandirt, stieß hinter Gąbin auf 24 Husaren nebst einen Offizier, überfiel sie unvermuthet, und schlug sie mit einem Verlust von zwey Todten und einem Gefangenen in die Flucht. Von dem Gefangenen erfuhr ich: daß dieses Kommando aus Kamionna nach Tokare abgeschickt worden war, um daselbst eine Salzkasse abzuhohlen. Ich kehrte daher zurück und nahm diese in 7580 Fl. bestehende Kasse mit. Hinter Gąbin bey dem Dorfe Lipiensko traf ich wieder eine preußische Patroll von 15 Husaren mit einem Offizier. So bald sie aber nur ein taffetnes Fähnchen bemerkten, entflohen sie nach Osmolin. Wir setzten ihnen mit einem großen Geschrey nach, machten einen Mann nieder, nahmen vier Verwundete gefangen, und ließen sie, da wir dieselben nicht mitnehmen konnten in Gąbin, mit dem Auftrage, sie aufs beste zu verpflegen. Beym weiteren Nachsetzen wurde der Offizier dreymal mit der Picke verwundet, 3 Husaren wurden erstochen, einer zerhauen, und der Ueberrest entkam gegen Łowicz zu. Wären unsre Pferde bey diesem Nachsetzen von anderthalb Meilen nicht zu sehr ermüdet worden, so hätten wir alle diese Husaren gefangen. An Pferden erbeutete ich 7 Stück. Unser Towarzysch Dąbski ist in den Kopf und ein Scheregowy leicht in die Hand verwundet. Ich zog mich hierauf durch Waldungen bis unter Kamionna, nahm meinen Weg zwischen Zukow und Witkowice mitten durch den Feind, und gieng glücklich über die Bzura. Jetzt habe ich 25 Kavalleristen und 4 Infanteristen. Ausgezeichnet haben sich die Towarzysche Sadowski, Piasecki, Grodzicki, Dąbski und Bolechowski.

Auszug aus einem Schreiben aus Gnesen in Betref der Insurrektion der Woywodschaft Posen.

Die Bürger der Woywodschaft Posen schlugen ihr erstes obgleich kleines Lager bey Striemen auf, woselbst sie ein preußisches Magazin wegnahmen, welches gegen 100,000 fl. werth war. Den 24. Septe der versammleten sich schon gegen 600 bewaffnete Bürger in Rąbin, woselbst ein formeller Acceß zur Akte von Krakau gemacht, die Akte selbst beschworen, eine Ordnungs-Kommission und ein Kriminal-Gericht ernannt,

und

und in Ermangelung einer öffentlichen Kasse ein freywilliger Beytrag zu den ersten Bedürfnissen gemacht wurde.

Aus Rabin zog diese bewaffnete Macht nach Schmiegel, woselbst die Einwohner mit Vergnügen die Insurrektions-Akte bekannt gemacht sahen, und alles ihr Gewehr abgaben. Zu Racad, unweit Koscian hörten die unsrigen: daß in und bey Koscian 400 preußische Infanteristen und 200 Kavalleristen von dem Kommando des Generals Manstein ständen. Die unsrigen beschlossen daher einen Theil davon, der auf der Land-Straße stand anzugreifen; und 120 unsrer Pickenträger machten auch wirklich einen so heftigen Angrif, daß sie sogleich die preußischen Karabiniers und Jäger warfen, 30 Mann auf dem Platze niedermachten, und die ganze Equipage des Generals Mannstein erbeuteten. Als sie aber bemerkten: daß die Preußen einen Suckurs mit Kanonen erhielten, zogen sie sich nach dem Dorfe Mcha zurück. Dieses Insurrektions-Korps, welches blos aus Jägern, Picken- und Sensenträgern bestand, und täglich durch Freywillige zunahm, hat sich erst in Slupce mit dem Korps des General-Lieut. Madalinski vereint.

Die Woywodschaft Gnesen erhob sich den 22. in der Stadt Gnesen, die Woywodschaft Kalisz den 24. in Pyzdry und an eben dem Tage die Woywodschaft Brześć in Kuiawien.

Ein schönes Beyspiel einer treuen Pflichterfüllung und eines unerschütterten Muths kann ich nicht unbemerkt lassen. In Gnesen stellten die unsrigen an ein dem Preußen abgenommenes Magazin zwey Sensenträger und belehrten sie: daß sie niemanden zulassen, und sich gegen den Feind selbst mit Lebensgefahr wehren müßten. Bald darauf eilten die Preußen herbey, und die unsrigen, welche die Stadt schnell verlassen mußten, vergaßen die beyden Sensenträger von ihrem Posten abzurufen. Die Preußen fanden sie also auf ihrem Posten, und befahlen ihnen ihren Platz zu verlassen. Allein die braven Sensenträger antworteten, daß sie ihren Platz nur auf den Befehl eines polnischen Kommandos verlassen würden, und da man sie mit Gewalt dazu zwingen wollte, wehrten sie sich mit ihren Sensen so lange tapfer, bis daß sie von einigen Schüssen getroffen, todt zur Erde sanken.

Warschau den 11. Oktober.

Da wir seit einiger Zeit in auswärtigen Zeitungen, und zwar besonders in den Hamburger Zeitungen von einem nahen Frieden lesen, den der König von Preußen mit den beyden Republicken, Polen und Frankreich, schließen soll; so wird es nicht zwecklos seyn, wenn wir hier folgenden kleinen Aufsatz aus dem französischen Monitor mittheilen, woraus man von den Gesinnungen Frankreichs gegen Preußen ganz anders unterrichtet werden möchte, als die auswärtigen Zeitungen schreiben. Und was Polen betrift; so weiß ein jeder, der mit den Verhandlungen der Regierung nur irgend etwas bekannt ist: daß Preußen gewiß nicht eher Frieden und Verzeihung seiner Bundbrüchigkeit verhoffen darf, als bis das polnische Volk seine Freyheit, Unabhängigkeit und die Integrität seiner Grenzen wiedererlangt, und sich gegen die Unterdrückungssucht benachbarter Despoten in Sicherheit gesetzt haben wird.

Auszug aus der Proklamation der französischen Republick vom 26. May 1794, oder Kriegserklärung gegen den König von Preußen Friedrich Wilhelm.

(Aus dem Pariser Monitor)

Der National-Konvent dekretirt gegen Friedrich Wilhelm, König von Preußen, ewigen Krieg.

Ganz Europa weiß, was einst das Haus Brandenburg war, wie es sich aus einem Stückchen unfruchtbaren Landes zu einer vermeinten Größe erhob, seine Nachbaren zu vernichten und auch entfernteren Nationen zu drohen anfieng.

Ehemals war dieses Haus nichts als ein abhängiges und Vasall-Reich der Republik Polen, und nur durch seine Verschwörungen mit Rußland erbaute es auf dem Ruin einer freyen Nation den Thron eines scheuslichen Despotismus.

Wilhelm! blick' auf das Blutgerüste des letzten unsrer Tyrannen; blick' auf das Volk, welches sich allein deswegen bewafnete, um dich als die schädlichste Seuche für ganz Europa, mit deinem ganzen Stamme auszurotten. Blick' um dich herum und erzittere; denn die Zeit des ruhigen Leidens des Volks ist vorbey, und deine im vollen Maaße gehäufte Verbrechen bewogen die Gottheit das Volk zu erleuchten, es zu bewafnen und mit Siege zu krönen, damit es auf den Trümmern des Throns der Tyrannen der Gottheit einen Tempel erbaue, und ihr daselbst den würdigsten Weihrauch, den Dank gefühlvoller Herzen zum Opfer darbringe.

Franzosen! laßt uns den Gedanken nie vergessen: daß die Vorsehung schon längst die Ausrottung der Tyrannen beschloß, und daß sie die Ausführung dieses Beschlusses unsern Händen anvertraute.

Friedrich Wilhelm ist der verworfenste, der schädlichste, aller europäischen Tyrannen. Er ist es, der durch seinen Verrath und seine Bestechungen alle Nationen entzweyte, und ganz Europa den Frieden entriß.

Die polnische Republick dient darinn der ganzen Welt zu einem traurigen Beyspiele. Hier war es, wo Wilhelm durch seine Uebermacht weitläuftige Provinzen raubte, wo er mit Menschen wie mit Thieren handelte, (denn für 2 Gulden kaufte er oft einen freyen Polen) hier war es, wo er endlich mit Hülfe rußischer Soldaten Grausamkeiten begieng, wovor im zehnten Jahrhundert ein Tamerlan, ein Bajazet, ein Attila gewiß zurückgeschaudert wäre.

Die polnische Nation, voll Energie und Weisheit, eilte von Vernunft geleitet unter die Fahnen der Freiheit. Man siegte, oder fand einen ruhmvollen Tod, und wußte die Wildheit der Tyrannen zu verachten.

So viel Tugenden diese Nation besitzt, mit so viel Unglück schien sie die Vorsehung zu bedrängen. — Die Polen ehren ihren König weil er König ist; und doch kommen Könige ihr Land zu vernichten. O der Ungerechtigkeit! wenn wird es doch den tapferen Franzosen vergönnt seyn, sie aus der Welt zu verbannen?

Polen! euer und unser Unglück ist das Werk gemeinschaftlicher Feinde der Menschheit. Doch fasset Muth, und erinnert euch: daß Eintracht alles besiegt. Bald werdet ihr sehen, wie Willhelm von euch fliehen wird, denn der Donner unsres Geschützes wird bald den stolzen Sitz des Tyrannen erreichen. Im Namen Gottes und des Vaterlands kündigen wir hiermit dir Friedrich Willhelm und dem ganzen Hause Branden-

burg ewigen Krieg an. Franzosen wirst du nicht besiegen, noch bestechen, und so wirst du dein Haupt beugen müssen unter ihrer Gewalt, damit dein Untergang den erwünschten Frieden über Europa verbreite.

Schon haben die Truppen der Republick geschworen, in deinem Lande den Baum der Freyheit zu pflanzen, die Fesseln deiner Unterthanen zu zerbrechen, und auf den Ruinen deines Daseyns einen Koloß mit der Inschrift zu erbauen: der Mittag befreiete Norden! Glaube nicht: daß du zu Traktaten deine Zuflucht nehmen könnest, denn dein Verrath ist zu groß, als daß man dir glauben sollte; auch darfst du nicht an irgend eine Vermittelung denken, denn wir würden bey Zeiten jeden für unsern Feind erklären, der sich einer Vermittelung unterziehen wollte. Preußen! erwartet die Franzosen als Brüder, welche euch Freyheit bringen, euch Gesetze statt eines Herrn darbieten, und euch ewiges Glück, Frieden und Brüderschaft zusichern wollen. Du aber Willhelm! erwarte in den Franzosen diejenigen, welche deine Verbrechen der Welt darstellen, und dich andern Tyrannen zum Beyspiel bestrafen werden.

Auszug aus dem Dekret des Kriminal-Kriegs-Gerichts, gegen den Geistlichen Ignaz Kontrym, vom 4. Oktober 1794.

Da aus den gegen den Geistlichen Ignaz Kontrym, Kanonik von Wilna und Probst von Grodno angestellten Untersuchungen deutlich erhellt: daß derselbe 14 Jahre hindurch ein steter Anhänger und Diener des Kossakowski, und ein treuer Partisan der Russen gewesen ist; daß er während des vermeinten Reichstages von Grodno zu verschiednen Diensten gebraucht wurde, und selbst dem Sievers bey der Abnahme der Huldigung assistirte, und den verirrten Polen, welche glaubten daß ein so widerrechtlicher und nichtswürdiger Reichstag, sie verkaufen könne, den Eid der Treue diktirte; daß er in einem unter dem 20. Januar 1794 geschriebenen Briefe an Igelström sich selbst lobt als ein Mann, der sich immer so wie sein Prinzipal Kossakowski zum rußischen System gehalten, und durch seine treuen Rußland geleistete Dienste sich während des Revolutions-Reichstages der Verfolgung ausgesetzt habe; so erkennt das Gericht den erwähnten Geistlichen Ignaz Kontrym für einen treuen Diener Rußlands, und für einen thätigen Mitarbeiter an dem Verderben des Landes, wofür er durch verschiedne Pfründen belohnet wurde, entsetzt ihn aller seiner Ehrenstellen, seiner Vorrechte und Aemter, verurtheilt ihn auf immer bey den Warschauer Kaputzinern zu leben, und erklärt, daß seine Erbgüter der Sequestration und seine Pfründen der Administration des Schatzes anheim fallen sollen.

Gabriel Taszycki, Gen. M. als Präs.
J. Ochmański, Kap. und. Auditeur.

Beschluß des höchsten Raths in Betref einer National-Leih-Bank so wohl auf ländliche als städtische Güter.

Aus Rücksicht auf die jetzige Lage des Landes und auf die Umstände, in welchen sich die Bürger wegen des Krieges und des unaufhörlichen Durchmarsches der Truppen befinden, hält es der höchste National-Rath für eine seiner vorzüglichsten Pflichten, allen Bewohnern Polens die kräftigste Obhut der Regierung zuzusichern.

Ein Blick auf das beeinträchtigte Vermögen der Bürger, und auf die Verwüstung

stung der Wohnungen, Felder und Dörfer, kann dem höchsten Rathe nicht unbemerkt lassen: daß dadurch der Ackerbau in Verfall gerathen und die Landwirthschaft vernachläßigt werden muß, wodurch offenbar die Quelle verstopft wird, aus welcher der Schatz hauptsächlich unterhalten wird, und mit deren größeren oder geringeren Reichhaltigkeit auch die Staats-Einkünfte vermehrt oder verringert werden.

Um also dem Ruin des Staats vorzubauen, wodurch die Einkünfte des Schatzes gänzlich vernichtet und der rühmliche und zugleich so erwünschte Aufbruch der Nation seine Stärke verlieren müßte; um hülfsbedürftige Bürger zu unterstützen, und die Industrie zu beleben, wodurch die verwüsteten und vernachläßigten Güter wieder in guten Stand gesetzt werden könnten; und ferner Handel und Gewerbe wieder in Aufnahme zu bringen, welches die kräftigsten Stützen des Ackerbaus sind und dennoch bis jetzt, wegen der Schwierigkeit Kapitale aufzunehmen und die hohen Interessen zu bezahlen, gleichsam noch in ihrer Kindheit waren; beschließt der höchste Rath eine Staats-Bank zu errichten, um den Bürgern Gelegenheit zu verschaffen, leichter und zu jeder Zeit eine Anleihe zu machen.

Um also die Wünsche aller von den feindlichen Truppen mitgenommenen als auch von ihrer Beeinträchtigung noch verschont gebliebenen Bürger zu befriedigen, ist es des höchsten Raths Hauptabsicht: hinlängliche Mittel zur Unterstützung des Ackerbaues darzubieten, die Schwierigkeiten bey Erlegung der noch nicht abgetragenen Steuern zu erleichten, und alles mögliche zur Befriedigung der persönlichen Bedürfniße jedes Bürgers beyzutragen; damit dadurch alle unter einer freyen Regierung stehende Bürger, durch Bruderliebe und Eintracht verknüpft und in ihren Bedürfnißen zweckmäßig unterstützt würden.

Damit aber auch der Schatz bey seinem Darlehn, welches blos als eine Wohlthat der Regierung betrachtet werden muß, von Seiten der Bürger, die eine Anleihe machen, wegen des geliehenen Kapitals vollkommene Sicherheit haben möge; so setzt der Rath bey diesem Darlehn erstlich auf Güter, die zur Hypothek dienen sollen, und dann zweytens zur Befriedigung der persönlichen Bedürfniße derjenigen, deren Güter jetzt noch vom Feinde besetzt sind, folgende Regeln fest.

In Betref des Darlehns auf Güter.

1. Jeder Bürger, welcher irgend eine Summe von dem Staate aufleihen will, ist verpflichtet auf seinen unbeweglichen Gütern, eine sichere Hypothek darauf anzuzeigen.

2. Die Sicherheit des unbeweglichen Vermögens muß ein jeder durch Transaktionen, in welchen der Ankauf zuerkannt wird, so wie durch seinen dauernden Besitz beweisen, und diese Beweise der Ordnungs-Kommission desjenigen Districkts, in dessen Bezirk das Gut liegt, oder dem Magistrate der Stadt, in welcher er Besitzungen hat, vorlegen. Die jährliche gesetzlich angezeigte Einkünfte sollen bey der Schätzung des Guts zum Grunde gelegt werden; daher sich auch die Ordnungs-Kommissionen nach den Tariffen richten werden, welche kraft des Konstitution-Reichstages von 1788, wegen der Bestimmung der Abgabe des zehnten Groschens, verfertiget wurden, und sich in den Archiven der Ordnungs-Kommissionen vorfinden müssen.

3. Jeder

3. Jeder der eine Anleihe bey dem Staate machen will, ist verpflichtet, nach der geschehenen Bestimmung des Werths seiner Güter, eine aus den Akten genommene Revision, worinn angezeigt wird, wo die Güter liegen und mit welchen Lasten oder Hypotheken sie beschwert sind, in den Ordnungs-Kommissionen, wenn es ländliche, und bey den Magisträten, wenn es städtische Güter sind, niederzulegen.

4. Die Ordnungs-Kommissionen und Magisträte werden alsdann durch ihr Schatz-Departement die eingereichten Beweise untersuchen, und dem Bürger, nach Abzug aller auf dem Fond haftenden Lasten und Hypotheken, einen Schein über den wirklichen Werth seines Fonds geben.

5. Um die auf dergleichen Fonds haftende Lasten leichter und sicherer zu erfahren, sollen alle Gläubiger verpflichtet seyn, spätestens innerhalb einem Jahre nach der Bekanntmachung dieser eröffneten Leih-Bank, ihre auf den Gütern haftende Inskriptionen und Verschreibungen, in den Akten der Ordnungs-Kommissionen oder der Magisträte zu oblatiren, und das bey Strafe des Verfalls solcher Schulden, um deren Erstattung niemand nach dem Verlaufe eines Jahres mehr ansuchen darf.

6. Da aber eine dergleichen Frist, wodurch nur in Zukunft der Realwerth der verschiednen Fonds bestimmt werden kann, den jetzigen dringenden Bedürfnissen nicht abhelfen würde; so sollen die Ordnungs-Kommissionen und Magisträte in Betref derjenigen Bürger, welche innerhalb dieser Zeit eine Anleihe machen wollten, sich nach folgenden Regeln richten, um so wohl dem Bürger zu helfen als auch dem Schatze vollkommene Sicherheit zu verschaffen: So bald ein Bürger um eine Bescheinigung des Werthes seines Eigenthums ansuchen wird, um von dem Schatze ein Darlehn zu erhalten, sollen die Ordnungs-Kommissionen oder Magisträte dem Publikum sogleich durch den Druck bekannt machen: daß der Bürger N. N. auf seine Güter N. N. in der Woywodschaft N. N. von dem Schatze ein Darlehn zu erhalten wünscht. Auch werden sie davon unverzüglich die Administration der National-Leih-Bank unterrichten (wovon weiter unten genauer gehandelt werden soll) Jeder Gläubiger der also eine Verschreibung und dergleichen Besitzungen hat, wird verpflichtet seyn innerhalb zwey Wochen, von dem Tage der Publikation einer solchen Bekanntmachung angerechnet, und innerhalb vier Wochen von der Publikation der Administration der Leih-Bank angerechnet, sich an die Ordnungs-Kommission, oder an den Magistrat zu wenden, und seine Ansprüche vorzulegen. Nach dem Verfluße dieses Termins werden die Ordnungs-Kommissionen oder die Magisträte, in deren Bezirke die Besitzung liegt, im Verhältniß der Lasten, die auf diesem Fonds haften, oder im Verhältniß der Befreiung von solchen Lasten, dem Bürger ein Zeugniß über die Größe der Maße seines Eigenthums geben.

7. Nach der Vollziehung dieses gesetzlichen Verfahrens und nach der Erhaltung eines Zeugnißes von Seiten der Ordnungs-Kommissionen oder der Magisträte, soll der Bürger, welcher ein Darlehn von der Regierung zu erhalten wünscht, sich deswegen an die Administration der National-Leih-Bank wenden.

8. Die

8. Die Administration der National-Leih-Bank wird aus 7 Personen bestehen, und sich beständig in der Stadt Warschau zur Seite des höchsten National-Raths befinden. Ein Mitglied des Raths, welches der Rath aus seinen Stellvertretern erwählen wird, soll in dieser Administration den Vorsitz führen, und die übrigen sechs Glieder wird gleichfalls der Rath aus Bürgern von anerkannter Tugend und Patriotismus erwählen. Diese Administration soll so gleich ihre Arbeiten eröffnen, eine ihren Geschäften angemessene Organisation für sich entwerfen, und dieselbe dem höchsten Rathe durch das Schatz-Departement zur Bestätigung vorlegen.

9. Das Schatz-Departement im höchsten Rathe wird gegen eine von dem Präsidenten dieser Administration und einem Administrator unterzeichnete Requisition zu jeder Zeit an die Kasse dieser Administration Summen en gros auszahlen.

10. Die Administration soll allen Bürgern, welche entweder selbst mit den erwähnten Beweisen einkommen, oder dieselben durch ihre gesetzlich erwählte Bevollmächtigten einreichen, und dadurch dem Staate Sicherheit auf ihrem Vermögen verbürgen, ein Darlehn aus dem Schatze machen. Um jedoch eine vollkommenere Sicherheit in Betref der Fonds der Bürger einzuziehen, so wird die Administration, nachdem sie von einer Ordnungs-Kommission oder einem Magistrate über den Wunsch einer zu machenden Anleihe unterrichtet seyn wird, sogleich das Publikum durch die Zeitungen damit bekannt machen, und darinn den Namen des Bürgers so wie des Guts, welches zu einer Hypothek dienen soll, anzeigen, und das zwar deswegen, um dadurch den Bürgern, welche auf diese Güter gewisse Summen geliehen haben sollten, Zeit und Gelegenheit zu geben, sich deswegen nach innerhalb vier Wochen, von dem Tage der Publikation angerechnet, vor den Akten der Ordnungs-Kommission oder des Magistrats, in deren Bezirk das Gut liegt, zu melden.

11. Die jährlichen Interessen, welche von dem Darlehn der Regierung bezahlt werden sollen, sind nur auf 3 Prozent angesetzt. Indeß soll die Administration einem Bürger keine höhere Kapitalsumme leihen, als der Werth der Hälfte seines wirklichen Vermögens beträgt, und dennoch soll zu mehrerer Sicherheit des Schatzes, sein ganzes Vermögen dem Schatze zur Hypothek dienen.

12. Dieses den Bürgern durch die Wohlthätigkeit der Regierung zugestandene Darlehn, soll in Rücksicht auf die Abzahlung der ganzen Kapitalsummen zwölf Jahre hindurch dauern können; so nämlich: daß während der ersten 6 Jahre nur die Interessen des Kapitals mit dem Schluße jedes Jahres abgetragen, die übrigen 6 Jahre hindurch hingegen mit jedem Jahre der 6te Theil des Kapitals, nebst den Interessen für den übrigen Theil des Kapitals, bis zur völligen Abtragung der ganzen Schuld bezahlt werden sollen. Indeß soll es jeden Bürger frey stehen, eine geringere Summe, als die Hälfte seines Vermögens beträgt, und auf weniger als 12 Jahre zu leihen, in welcher Absicht die Administration mit ihm, seinen Wünschen gemäß, ohne alle Schwierigkeit übereinkommen wird.

(Die Fortsetzung in der Beylage.)

Beylage zu N°. 49.
der
Warschauer Zeitung
für
Polens freye Bürger.

(Fortsetzung.)

Im Fall aber irgend jemand seinen Termin, es sey in Betref der Entrichtung der Interessen oder eines Theils des Kapitals, verabsäumen sollte, so wird ohne allen Verzug das zur Hypothek dienende Gut durch die Administration zum Besten des Schatzes sequestrirt, und bis zum völligen Ersatz der dem Schatze zukommenden Summen, von demselben benutzt werden.

13. Jeder Bürger, der vom Schatze eine gewisse Summe aufnimmt, wird außer den drey Prozent Interessen, welche am Schluß jedes Jahres bezahlt werden sollen, noch gleich bey dem Empfange der Summe ein halbes Prozent von der ganzen Anleihe abtragen. Die daraus entspringende Einkünfte sollen zur Bestreitung der Ausgaben der Administration angewandt werden, welche monatlich eine genaue Rechnung von allen ausgeliehenen Summen, so wie von den im Archive niedergelegten Obligations-Dokumenten und eingekommenen Prozenten, vor dem Schatz-Departement ablegen wird. Das Schatz-Departement wird hingegen diese Rechnungen untersuchen, und gleichfals monatlich dem Rathe einen genauen Bericht abstatten.

14. Die Administration der Leih-Bank wird gleichfals monatlich dem Publikum einen Auszug aus ihrem Protokolle mittheilen, worinn die Größe der ausgeliehenen Summen, die Namen der Bürger, welche dieselbe aufnahmen, und die Güter, welche diesen Summen zur Hypothek dienen, angezeigt werden sollen.

15. Zu mehrerer Sicherheit des Staats-Fonds beschließt der Rath: daß die auf ein Gut geliehene Summe vorzugsweise vor allen andern Gläubigern, es sey nun daß sie, ehe der Staat ein Darlehn machte, darauf eine Summe liehen, und sich nicht zur gehörigen Zeit meldeten, oder daß sie es nach dem geschehenen Darlehn thaten, von dem Gute gänzlich bezahlt werden soll.

16. Was städtische Gründe betrift, bemerkt der Rath: daß die Administration auf gemauerte Besitzungen nur den dritten Theil des Werths, auf hölzerne Häuser mit einem Grund-Eigenthume nur den sechsten Theil und auf hölzerne Häuser ohne Grund-Eigenthum nur den achten Theil des Werths der Besitzung leihen werde.

In

In Betref des Darlehns auf persönliche Bedürfnisse.

Ein solches Darlehn soll denjenigen Personen gegeben werden können, deren unbewegliche Güter vom Feinde besetzt oder sequestrirt sind, und die deswegen bey ihrem wirklichen Aufenthalte in den freyen Staaten der Republick keine Mittel des Unterhalts haben. Bey diesem Darlehn dienen der Administration folgende Vorschriften zur Regel:

1. Wer ein Darlehn zu erhalten wünscht, ist verpflichtet der Administration in Betref seiner ländlichen Besitzung einen Auszug aus dem Tariff der Abgabe des zehnten Groschens, und in Betref seiner städtischen Besitzung einen Auszug aus dem Tariff der Rauchfangs-Abgabe, die seine Besitzung bezahlte, vorzulegen.

2. Auch müssen in einem solchen Falle drey ansäßige und glaubwürdige Bürger die schriftliche Versicherung geben: daß der Bürger, der ein Darlehn zu erhalten wünscht, die von ihm angezeigten Güter auch wirklich besaß, ehe der Feind davon Besitz nahm.

3. Sind dergleichen Beweise niedergelegt, so kann die Administration dem Bürger, der es wünscht, ein Dahrlehn machen, welches jedoch nur den zwölften Theil des Werths des Vermögens betragen soll, da es blos zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse verlangt wurde. Uebrigens finden hier dieselben Bedingungen statt, als bey einem Darlehn auf unbewegliche vom Feinde unbesetzte Güter.

4. Sollte der Bürger, der ein Darlehn empfängt, nachdem seine Güter vom Feinde geräumt seyn werden, seine Termine nicht halten; so wird die Administration diese Güter sequestriren und so lange benutzen, bis das Dahrlehn wieder ersetzt seyn wird.

5. Der Rath erklärt: daß jeder Bürger, welcher auf seine unbewegliche Güter, oder auch blos seines persönlichen Unterhalts wegen, ein Darlehn empfängt, und entweder der Ordnungs-Kommission oder dem Magistrate, oder endlich der Administration eine falsche Anzeige in Betref seiner Güter gemacht haben sollte, so daß sie entweder mit Schulden belastet oder auch in Rücksicht des Erb-Besitzes ungewiß seyn sollten; so soll ein dergleichen vom Gerichte überwiesener Bürger, als ein solcher, der den öffentlichen Glauben hintergieng und den Schatz bestohl, nach den Artikeln der dahin gehörigen Gesetze und Konstitutionen bestraft werden.

6. Damit aber auch von dieser Wohlthat der Regierung diejenigen Bürger Gebrauch machen könnten, welche keine unbewegliche Güter besitzen; so verspricht der höchste National-Rath sich nächstens mit der Einrichtung eines Lombards, oder eine Leih-Bank auf bewegliche Güter, zu beschäftigen.

Damit endlich dieser Beschluß dem Publikum allgemein bekannt werde, so giebt der Rath seinem Ordnungs-Departement den Auftrag, denselben an die Central-Deputation und an alle Ordnungs-Kommissionen zu überschicken, und ihn durch den Druck, durch auswärtige Zeitungen und von den Kanzeln bekannt machen zu lassen.

Gegeben auf der Sitzung des höchsten Raths den 27. September 1794.

Aloisius Sulistrowski, Pr. d. h. R.

Sitzung des höchsten Raths vom 29. September.

1. Der Rath gab dem bevollmächtigten Bürger Wybicki den Bürger Melchior Szaiowski

Szaiowski zur Hülfe, und bevollmächtigte diesen für die Landschaft Sochaczew und den Districkt Mszczonow.

2. Das Schatz-Departement erhielt den Auftrag an den Bürger Chrzczonowski, der in öffentlichen Angelegenheiten nach London geschickt worden ist, 7200 fl. gegen eine Quittung des Bürgers Ignaz Potocki auszuzahlen.

3. Die Ueberzeugung, daß öffentliche Schauspiele den National-Geist beleben und verbreiten, woraus in allen Republicken bewundernswürdige Thaten entsprangen, bestimmte den Rath, das National-Theater wieder eröffnen zu lassen. Um es aber zugleich dem Bürger Boguslawski, als dem Direkteur der National-Schauspiele, möglich zu machen, den Eintritts-Preis herabzusetzen; so bestimmte der Rath zur Bestreitung der anfänglichen Kosten bey der Wiedereröffnung des Theaters 6000 fl.

4. Der Rath verlegte den Ort seiner Sitzungen in das Primasische Palais, und beschloß anstatt seiner gewöhnlichen Nachmittags-Sitzungen, sich von 11 bis 2 Uhr Nachmittags zu versammlen.

Sitzung des höchsten Raths vom 30. September.

1. Der bevollmächtigte Bürger Horain erhielt den Auftrag, die Ordnungs-Kommission von Brześć wieder in Thätigkeit zu setzen, da diese jetzt bey der Annäherung der Truppen der Republick so nöthig sey.

2. Die Bürger Poths und Gerit, ersterer Direktor und der andre Kommissair bey der Direktion der Schatz-Billete wünschten ihre Entlassung, und der Rath trug der Direktion auf, darüber ein Gutachten einzubringen.

3. Die Bürgerin Ostaszewska wünschte, daß die Summen, welche sie von Rußischen gefangenen Offizieren zu fordern hätte, ihr von der Liquidations-Deputation ausgezahlt würden. Der Rath verschob die Befriedigung dieser Bitte, und das zwar kraft der Resolution des Schatz-Departements vom 1. September, wodurch der Ordnungs-Kommission von Masuren aufgetragen wurde, die Liquidation der Schulden der erwähnten Offiziere und die Herausgabe ihrer Effekten noch auf weitere Zeit zu verschieben.

Sitzung des höchsten Raths vom 1. October.

1. Wurde ein Projekt der Lazareth-Deputation über die Organisation der Lazarethe verlesen und untersucht. Das Kriegs-Departement brachte darüber sein Gutachten und ein ähnliches Projekt ein, nach dessen Untersuchung der Rath beschloß, den Kommendanten Orlowski auf die nächste Sitzung zu berufen, um mit ihm gemeinschaftlich über die beste Art, den Lazareth-Bedürfnissen abzuhelfen, zu berathschlagen.

Sitzung des höchsten Raths vom 2. October.

1. Der Rath beschloß in Gemeinschaft mit dem Bürger Orlowski, Kommendanten des Herzogthums Masuren, daß dem Auftrage des Oberbefehlshabers gemäß, die Ober-Aufsicht über die Militair-Lazarethe dem Bürger Orlowski anvertraut seyn soll, welcher selbst für die Warschauer Lazarethe die beste Einrichtung treffen und zur Ausführung dieser Absicht die fähigsten Personen erwählen wird. Auch versicherte der Rath, daß auf jede Requisition des Kommendanten Orlowski die nöthigen Summen für die Lazarethe ausgezahlt werden sollen.

2. Der Bürger-Präsident Zakrzewski meldete, daß an den Warschauer Magistrat von Seiten des Kommendanten Orlowski die Requisition ergangen sey, für 8000 Mann, welche den Winter über in Warschau stehen

würden, Quartiere zu besorgen. Der Rath erklärte hierauf: daß da die auf Kosten der Bürger erbaute Kasernen jetzt zu Lazarethen gebraucht worden sind, so sollen für die in Warschau konsistirende Truppen, welche zur Beschützung der Stadt und so vieler Ammunitions- und Waaren-Lager dienen sollen, auf Kosten des Staats, Wohnungen gemiethet werden.

Sitzung des höchsten Raths vom 3. October.

1. Das Schatz Departement erhielt den Auftrag, an die Littauische Armee gegen eine Quittung des Gen. Lieut. Mokronoski 200,000 fl. in Silber-Gelde und 400,000 fl. in Schatz-Billeten; ferner gegen eine Quittung des General-Feld-Kassiers Aloisius Krause 200,000 fl. Silber-Geld und 100,000 fl. in Schatz-Billeten, und zuletzt gegen die Quittung eben dieses Bürgers 18,000 Dukaten auszuzahlen.

2. Eben dieses Departement erhielt den Auftrag, dem Juden-Obristen Berek Josielowicz zu den ersten Bedürfnissen seines Korps 3000 fl. auszuzahlen.

Sitzung des höchsten Raths vom 4. October.

1. Auf die Vorstellung des Schatz-Departements: daß so viele Dienstboten ihren Dienstlohn, so viele Handwerker ihren Arbeitslohn und so viele Wirthe ihre Miethe aus dem Vermögen der verurtheilten und entflohenen Personen verlangten, beschloß der Rath: daß die Ordnungs-Kommissionen durch ihre Justitz-Departements diese Ansprüche untersuchen lassen, und den Dienstboten ihren ganzen zu fordernden Lohn, den Handwerkern und Wirthen hingegen nur ihre seit einem Jahre rückständige Forderungen in Rechnung bringen sollen. Indeß sollen doch die Ansprüche nicht eher befriedigt werden, als bis die Liste aller dergleichen Forderungen von den Ordnungs-Kommissionen überreicht, und die ganze Masse des beweglichen Vermögens der Verurtheilten zusammengebracht seyn wird.

2. Der Warschauer Magistrat stellte die Unmöglichkeit vor, die rückständigen Rekruten in Natura zu stellen, und der Bürger-Präsident Zakrzewski erhielt den Auftrag, diese Schwierigkeiten dem Oberbefehlshaber vorzulegen, und dem Rathe von dessen Beschluße Nachricht zu geben.

Citation von Seiten des Kriminal-Kriegs-Gerichts.

Das Kriminal-Kriegs-Gericht befiehlt euch Lieferanten Szmul Jakubow ferner euch Casimir Raczynski, gewesenen Hofmarschall, Gottlieb Zaluski, gewesenen Hof-Schatzmeister, Stanislaus Bielinski, Marschall des Grodner Reichstages, Florian Drewnowski, Anton Pulawski, Michael Lopott, Landboten dieses Reichstages, und Hyacinth Malachowski gewesenen Kron Gros-Canzler, die ihr wegen mannigfaltigen Verbrechen gegen die Nation und das Vaterland angeklagt worden seyd, euch den 1. November dieses Jahres 1794 vor dem Kriegs-Kriminal-Gericht unter Verantwortung eurer Personen und eures Vermögens zu stellen.

Gegeben auf der Sitzung vom 9. Oct. 1794.

Gabriel Taszycki Gen. Maj als Präs.

J Ochmanski, Kapitain und Auditeur des 16. Regiments, als Audit.